

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 1/2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der
CIBA VISION Vertriebs GmbH, 63702 Aschaffenburg, (CIBA VISION)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen CIBA VISION und dem Abnehmer – insbesondere für den Verkauf von Kontaktlinsen und Kontaktlinsen-Pflegemittel gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Abnehmers erkennt CIBA VISION nicht an, es sei denn, CIBA VISION hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Lieferzeit

- 2.1. Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich und unverbindlich vereinbart werden. Eine verbindliche Vereinbarung muss in jedem Fall schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Der Abnehmer kann eine Woche nach Überschreiten eines Liefertermins oder einer Lieferfrist CIBA VISION schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Lieferung nach Ablauf der Frist ablehne. Mit Zugang der Aufforderung kommt CIBA VISION in Verzug.
- 2.3. Verzögert sich eine Lieferung aufgrund des Eintritts unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse bei CIBA VISION oder einem Lieferanten, die CIBA VISION trotz der nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. bei Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und unberechtigter Arbeitskämpfmaßnahmen, verlängern sich Lieferfristen und Liefertermine angemessen, auch innerhalb eines bestehenden Lieferverzuges. CIBA VISION wird solche Hindernisse dem Abnehmer unverzüglich mitteilen.
- 2.4. Schadensersatzansprüche des Abnehmers wegen Verzögerung der Leistung, die auf nur fahrlässigem Verhalten von CIBA VISION beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht betreffen, sind ausgeschlossen, wenn CIBA VISION nicht das Beschaffungsrisiko oder eine dahingehende Garantie übernommen hat. Zu leistender Schadensersatz ist in jedem Fall auf den typischerweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

3. Preise

- 3.1. Für Bestellungen gelten, soweit mit dem Abnehmer keine ausdrücklichen Preisvereinbarungen getroffen sind, die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Listenpreise von CIBA VISION am Tage des Eingangs der Bestellung.
- 3.2. Die Listenpreise sind Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer).
- 3.3. Die Listenpreise gelten ab Werk/Lager. Für den Versand von Kontaktlinsen wird eine einheitliche Pauschale pro eingegangener Bestellung unabhängig von der Anzahl der daraus resultierenden Einzellieferungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet. Bei sonstigen Waren, z.B. Kontaktlinsenpflegemitteln und Werbematerialien, erfolgt die Lieferung auf Kosten des Abnehmers. Ab einem in der Preisliste ausgewiesenen Nettowarenwert übernimmt CIBA VISION die Kosten der Belieferung.
- 3.4. Die Verpackung von Kontaktlinsen wird in der Regel nicht gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungen von Kontaktlinsenpflegemitteln und sonstiger verpackungs- oder gewichtsintensiver Ware erfolgt zum Selbstkostenpreis auf Kosten des Abnehmers. Ab einem in der jeweils aktuellen Preisliste ausgewiesenen Nettowarenwert übernimmt CIBA VISION die Verpackungskosten. Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.5. Für Nachbestellungen sind die Preise früherer Bestellungen nicht verbindlich.
- 3.6. Die Rechnungsstellung über die ausgelieferten Waren erfolgt in der Regel halbmönatlich oder monatlich in Form einer Sammelrechnung.

4. Zahlungsweise

- 4.1. Die Rechnungen von CIBA VISION sind ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur auf die in der Rechnung angegebenen Geschäftskonten oder durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren erfolgen.
- 4.2. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber hereingenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Abnehmers. Gerät der Abnehmer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, werden alle gegenüber dem Abnehmer aus laufenden Geschäften bestehende Zahlungsansprüche sofort fällig ohne Rücksicht auf die Laufzeit hereingenommener Wechsel.
- 4.3. Bei Zahlungseingang innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum gewährt CIBA VISION dem Abnehmer 2 % Skonto auf den Nettowarenwert, sofern zum Zeitpunkt der Zahlung nicht andere Forderungen aus der Geschäftsverbindung unbeglichen sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von CIBA VISION (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 5.2. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der weiteren Veräußerung gegen Dritte erwachsen, an CIBA VISION ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Weiterverarbeitung weiter verkauft wird. Der Abnehmer bleibt zur Einziehung der Forderungen berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber CIBA VISION nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Ist dies aber der Fall, hat der Abnehmer auf Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 5.3. Der Abnehmer beschränkt sich auf den Weiterverkauf der Ware. Die Be- oder Verarbeitung der Ware bedarf des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses von CIBA VISION. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für CIBA VISION, ohne dass daraus Verpflichtungen für CIBA VISION entstehen. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht CIBA VISION gehörenden Gegenständen, erwirbt CIBA VISION das Miteigentum an einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 5.4. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 5.5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer CIBA VISION unverzüglich zu unterrichten unter Übergabe aller für eine Intervention notwendigen Unterlagen.
- 5.6. Freigabe: CIBA VISION verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen erhaltenen Sicherheiten auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert 110 % bzw. ihr Schätzwert 150 % der zu sichernden Forderung übersteigt.

6. Versand- und Gefahrübergang

- 6.1. Die Versendung der Ware erfolgt an die vom Abnehmer vorab mitgeteilte Lieferanschrift. Die Art der Versendung wird von CIBA VISION nach billigem Ermessen bestimmt. Es besteht kein Anspruch auf die billigste Art der Versendung.
- 6.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auch bei Teillieferungen mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten auf den Abnehmer über, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks/Lagers von CIBA VISION und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die CIBA VISION nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
- 6.3. Die bestellte Ware wird von CIBA VISION nach freiem Ermessen ohne Zuschlag auf die Lieferpreise gegen Transportrisiken versichert. Allfällige Transportschäden sind unverzüglich in einen post- oder bahnamtlichen Befund oder in einem solchen entsprechenden Befund aufnehmen zu lassen. Dieser Befund ist unverzüglich an CIBA VISION zu übermitteln, damit Ansprüche gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden können.
- 6.4. CIBA VISION ist zu Teillieferungen berechtigt.

7. Vertragsmäßigkeit der Ware, Rechte bei Mängeln, Schadensersatz

- 7.1. Beanstandete Ware ist an CIBA VISION zur Überprüfung zurückzusenden. Ist die beanstandete Ware mangelhaft, so ist CIBA VISION berechtigt, eine mangelfreie Sache zu liefern oder den Mangel zu beseitigen (Nacherfüllung). Im Falle der Nacherfüllung übernimmt CIBA VISION alle hierfür erforderlichen Aufwendungen.
- 7.2. Verweigert CIBA VISION die Nacherfüllung oder schlägt sie fehl, oder ist sie dem Abnehmer unzumutbar, kann der Abnehmer den Kaufpreis mindern (§ 441 BGB) oder vom Kaufvertrag zurücktreten (§ 323 BGB).
- 7.3. Schadensersatzansprüche des Abnehmers gleich aus welchem Rechtsgrund, die auf nur leicht fahrlässigem Verhalten von CIBA VISION beruhen und keine wesentliche Vertragspflicht betreffen, sind ausgeschlossen, wenn CIBA VISION nicht eine dahingehende Garantie übernommen hat. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CIBA VISION – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den typischerweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden.
- 7.4. Die Mängelansprüche des Abnehmers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche gem. § 309 Nr. 7 lit. a und lit. b BGB und für Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB.

8. Rückgriff des Abnehmers

- 8.1. Der Abnehmer wird CIBA VISION unverzüglich unterrichten, wenn Endverbraucher Rechte wegen Mängeln gegen ihn geltend machen. Der Abnehmer hat bei Vorkommnissen gemäß § 2 MPSV neben der zuständigen Bundesoberbehörde auch CIBA VISION zu unterrichten.
- 8.2. Beseitigt der Abnehmer Mängel selbst, obwohl dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, ist sein Rückgriffsanspruch gegen CIBA VISION auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt.
- 8.3. Verkauft der Abnehmer die Ware nicht selbst an Endverbraucher, verpflichtet er seine Abnehmer entsprechend der Bestimmung der Ziff. 8.1 und 8.2. Dies gilt gleichermaßen für die Weitergabe der Verpflichtung gemäß Ziff. 8.3. Satz 1 an nachfolgende Abnehmer innerhalb einer Lieferkette.

9. Fachberatung, Erstanpassung und Nachkontrollen

Der Abnehmer trägt soweit möglich dafür Sorge, dass der Verkauf der von CIBA VISION gelieferten Kontaktlinsen an Endverbraucher nur erfolgt, wenn die Erstanpassung und regelmäßige Nachkontrollen durch einen Fachmann sichergestellt sind.

10. Abgabe von Informationsblättern

Der Abnehmer ist verpflichtet, bei Abgabe von Kontaktlinsen das von CIBA VISION kostenlos bereitgestellte Informationsblatt an Endverwender abzugeben.

11. Leistungsverweigerung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Abnehmer kann von ihm zu erbringende Leistungen nicht wegen etwaiger Gegenansprüche zurückbehalten oder mit etwaigen Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

12. Datenspeicherung

Kundendaten, einschließlich geschäftsnotwendiger personenbezogener Daten, werden per EDV gespeichert, verarbeitet und soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig (§ 28 BDSG), genutzt. Eine Weitergabe an fremde Unternehmen erfolgt nicht ohne das ausdrückliche Einverständnis des Abnehmers, außer an unsere Dienstleister, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (z.B. Frachtdienste).

Der Abnehmer hat ein Auskunftsrecht über die Daten, die über ihn gespeichert sind, ferner auch das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten gem. BDSG. Sofern der Abnehmer von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchte, muss uns dies schriftlich mitgeteilt werden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von CIBA VISION.
- 13.2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.
- 13.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

14. Verschiedenes

- 14.1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- 14.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unbeeinträchtigt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist so umzudeuten, dass die ihr am nächsten kommende, gesetzlich zulässige Bestimmung vereinbart ist.
- 14.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab Dezember 2008. Zuvor verwandte Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen treten zugleich außer Kraft.